

# Bekanntmachung

**Stadt Heilbronn, Az.: 2024-01-61.90/rie**

**Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung des Willy-Brandt-Platzes / Bahnhofsvorplatzes in Heilbronn**

**- Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen -**

Die Stadtwerke Heilbronn GmbH (SWHN) haben für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

## **Planfeststellungsverfahrens**

nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - in der jeweils gültigen Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist **die Umgestaltung des Haltestellenbereiches für die Stadtbahn auf dem Willy-Brandt-Platz in Heilbronn**, die im Rahmen der von den Stadtwerken Heilbronn (SWHN) geplanten Sanierung der gesamten Gleisanlage realisiert werden soll. Die Sanierung ist auf einem Abschnitt von ca. 160 m vorgesehen. Der Bahnhofsvorplatz soll künftig von drei parallelen Stadtbahngleisen erschlossen werden. Das dritte Gleis soll an der Stelle der heutigen Busspur entstehen. Aufgrund der Ergänzung um ein drittes Gleis an der Haltestelle „Heilbronn Hbf/Willy-Brandt-Platz“ muss die unter dem Glasdach geführte Busspur in Richtung Innenstadt auf die Südseite der Bahnhofstraße verlegt werden. Ziel ist es, ein Halten für bis zu drei Busse gleichzeitig in zwei Busbuchten zu ermöglichen. Besonderer Wert wird dabei darauf gelegt, dass eine Vorbeifahrt an haltenden Bussen für den fließenden Verkehr weiterhin möglich ist und dass die Busse spaltfrei am Busbord zum Stehen kommen können. Im westlichen Bereich der Bahnhofstraße wird im Zuge der Baumaßnahme die Fahrbahn aufgeweitet um Konflikte, die im Begegnungsverkehr im Bestand auftreten, zu entschärfen.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Standort der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da die Umgestaltung der Haltestelle ein Änderungsvorhaben darstellt. Die Vorprüfung nach § 9 Abs.1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.7 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bei den Lärmauswirkungen gegeben ist. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die nachstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen

vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden, Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Stadt Heilbronn zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24.

Nach §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Verfahren eine Auslegung von Unterlagen vorgesehen. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

**von 12.02.2024 bis 11.03.2024**

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) unter Menü > Rathaus/Politik > Aktuelles > Bekanntmachungen ([www.heilbronn.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.heilbronn.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen)) sowie im zentralen Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Zusätzlich liegen die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

**von 12.02.2024 bis 11.03.2024**

-je einschließlich

bei der **Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Raum B 0.27 im Erdgeschoss, 74072 Heilbronn** während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18.00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**11.04.2024**

bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 51, 74072 Heilbronn schriftlich oder zur Niederschrift (Raum 1.01 im 1. Obergeschoss) äußern.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen - § 21 Abs. 4 UVPG. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein

Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen / Einwendungen erfolgt nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Unternehmer nach § 28a Abs. 3 PBefG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu.
- Auf die Datenschutzerklärung der Stadt Heilbronn, die auf der Internetseite [www.heilbronn.de/datenschutz](http://www.heilbronn.de/datenschutz) abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.heilbronn.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen) und im zentralen Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Stadt Heilbronn  
Bürgermeisteramt  
In Vertretung

Ringle  
Bürgermeister